



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

62. Jahrgang

Ansbach, 15. Mai 2017

Nr. 5

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken | |
| Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf "Automobilkaufmann/Automobilkauffrau" | 63 |
| Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 2017; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter | 64 |
| Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Erlangen | 64 |
| Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken | |
| Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - vom 6. April 2017 ... | 69 |
| Bekanntmachung der Planungsverbände | |
| 307. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 22. Mai 2017 | 70 |
| Bekanntmachungen der Zweckverbände | |
| Bek Nr. 104/2017 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „2b Altmühl - Nord“, Gemeinde Muhr am See - Inkrafttreten nach § 10 BauGB..... | 71 |
| Bek Nr. 105/2017 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Bebauungsplan Ornbau „WA am Altmühlzuleiter“ - Stadtteil Gern - Inkrafttreten | 71 |
| Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee - eingeschränkte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB | 72 |
| Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Aufstellung eines Bebauungsplanes – Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand - Fl.-Nr. 362 – im Parallelverfahren; Umwandlung von einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB | 74 |
| Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand - Fl.-Nr. 362 – im Parallelverfahren; Umwandlung von einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB..... | 74 |



| | Seite |
|---|-------|
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2017 | 75 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2017 | 76 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2017 | 77 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Buchbesprechungen | 78 |

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Franz Meier

der am 30.03.2017 im Alter von 76 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt 45 Jahre lang bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 5. April 2017

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf "Automobilkaufmann/Automobilkauffrau"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. April 2017 Gz. 44.1-5204-5/14

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 371), auf Grund der Neuordnung der Ausbildung zum Automobilkaufmann/zur Automobilkauffrau (Verordnung vom 28. Februar 2017, BGBl I 2017, S. 318) folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Auszubildende des Ausbildungsberufs Automobilkaufmann/Automobilkauffrau mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2017/18 beginnend mit der Jahrgangsstufe 10, aufsteigend bis zur Jahrgangsstufe 12, nachfolgende Berufsschule als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

| Schule | Einzugsbereich |
|--|---|
| 1.1 Staatliche Berufsschule I Ansbach Beckenweiherallee 21 91522 Ansbach | Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, Stadt Ansbach und Stadt Schwabach |
| 1.2 Städtische Berufsschule 4 Nürnberg Schönweißstraße 7 90461 Nürnberg | Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth, Stadt Erlangen, Stadt Fürth und Stadt Nürnberg |

2. Die Gastschulanordnung vom 25. August 2015 (MFrABI Nr. 9/2015 S. 95) über die Beschulung in der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2015/16 gilt für das Schuljahr 2016/17 fort.

3. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft, bezüglich Ziffer 2. mit Wirkung vom 1. August 2016.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 63

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 2017;
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Mai 2017

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), i. V. m. § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird hiermit für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

mit sofortiger Wirkung anstelle von

Herrn Verwaltungsdirektor
Gerd Worm

zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters des
Wahlkreises 242 Erlangen

Herr Oberverwaltungsrat
Dr. Martin Holzinger
Anschrift: Stadt Erlangen
Bürgeramt
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Telefon: 09131 86-2550
Telefax: 09131 86-2832
E-Mail: martin.holzinger@stadt.erlangen.de

ernannt.

Ansbach, 5. Mai 2017

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 64

**Änderung und Neufassung der Satzung des
Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Erlangen**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Mai 2017, RMF12-1467-2-71

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Erlangen hat in ihrer Sitzung am 31.03.2017 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 03.04.2017 Gz. RMF12-1467-2-71-20 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
des „Zweckverband
Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchststadt Herzogenaurach“**

Vom 18. April 2017

Der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen vom 31.03.2017 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 03.04.2017 Nr. RMF12-1467-2-71-20 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
- die Stadt Erlangen
 - der Landkreis Erlangen-Höchststadt
 - die Stadt Herzogenaurach.
- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen umgebildeten Sparkasse. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Landkreises Erlangen-Höchststadt in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch.

- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Erlangen-Höchstadt Herzogenaurach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder einschließlich des Gebiets des Altlandkreises Höchstadt a. d. Aisch nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 13 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| - die Stadt Erlangen | 8 Verbandsräte |
| - der Landkreis Erlangen-Höchstadt | 4 Verbandsräte |
| - die Stadt Herzogenaurach | 1 Verbandsrat. |
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Ver-

tretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 100 Euro. ²Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) ¹Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung oder Ladung per E-Mail des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsratsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn

es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Vertreter der Stadt Erlangen und 2 Vertreter des Landkreises Erlangen-Höchstadt – unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend und stimmberechtigt sind. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Arbeitnehmer der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der sechs von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die drei von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von

der Stadt Erlangen entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Erlangen-Höchstadt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern und ein Verwaltungsratsmitglied und dessen Ersatzmann aus dem von der Stadt Herzogenaurach entsandten Verbandsrat und dessen Stellvertreter zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten sollen zwei Mitglieder und deren Ersatzleute auf die Stadt Erlangen und ein Mitglied und dessen Ersatzmann auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt entfallen.

- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretender Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt; der Turnus beginnt am 1. Mai 2020 mit dem Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, bis dahin ist der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. ²Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweils nicht amtierende Verbandsvorsitzende. ³Der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird

der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

| | |
|-----------------------------------|---------|
| - Stadt Erlangen | 63,00 % |
| - Landkreis Erlangen-Höchstadt | 30,00 % |
| - Stadt Herzogenaurach | 7,00 % |

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). ²Diese Kündigung löst den Zweckverband auf, wenn er nur zwei Verbandsmitglieder hat; hat er mindestens drei Verbandsmitglieder, so haben die übrigen innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis

(Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Versammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden Amtszeit aus insgesamt 17 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| - die Stadt Erlangen | 8 Verbandsräte |
| - der Landkreis Erlangen-Höchstadt | 8 Verbandsräte |
| - die Stadt Herzogenaurach | 1 Verbandsrat. |

- (2) ¹Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 ist die Versammlung im Rahmen des Absatzes 1 beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und 9 Mitglieder, davon mindestens 4 Vertreter der Stadt Erlangen und 4 Vertreter des Landkreises Erlangen-Höchstadt – unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend und stimmberechtigt sind. ²Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Stimmen der Verbandsräte der Stadt Erlangen und der Stadt Herzogenaurach im Rahmen des Absatzes 1 jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (3) ¹Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 11. Februar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 5/2003, Seite 58), außer Kraft.

Erlangen, 18. April 2017

Zweckverband
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 64

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung -

Vom 6. April 2017

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - des Bezirks Mittelfranken vom 23.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Regionalpartnerschaften

Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften

mit der französischen Region Nouvelle - Aquitaine und den drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der Woiwodschaft Pommern in Polen.“

2. § 10 Nr. 1.12 und Nr. 1.13 erhalten folgende Fassung:

„1.12 Regionalpartnerschaft mit der Region Nouvelle - Aquitaine und den drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze

1.13 Regionalpartnerschaft mit der Region Woiwodschaft Pommern“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ansbach, 6. April 2017

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 69

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 26. April 2017

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 307. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 22. Mai 2017, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 306. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 27.03.2017
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.1 Aufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans;
Gemeinde Leinburg, Landkreis Nürnberger Land
 - 2.2 Zweite Änderung des Flächennutzungsplans sowie
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 "Ehemalige Brennereien";
Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth
 - 2.3 Siebte Änderung des Flächennutzungsplans sowie
Aufstellung des Bebauungsplans Thalmässing Nr. 11 „Gewerbegebiet III westlich der St 2225“;
Markt Thalmässing, Landkreis Roth
3. 20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg;
 - Redaktionelle Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg an die Struktur des Landesentwicklungsprogramms 2013 (LEP)
 - Streichung von (Teil-)Kapiteln, die keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP besitzen
 - Inhaltliche Fortschreibung der Teilkapitel
 - Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
 - Regionale Grünzüge
 - Trenngrün

Eröffnung des Beteiligungsverfahrens

4. Ausgleichsflächen – Flächenkonkurrenz im ländlichen Raum
- Sachstand -

5. Arbeitsprogramm 2017 bis 2019 des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Nürnberg, 26. April 2017

Planungsverband Region Nürnberg
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 70

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 104/2017

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
„2b Altenmuhr - Nord“, Gemeinde Muhr am See
- Inkrafttreten nach § 10 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 26.04.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung „2b Altenmuhr - Nord“, als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt im Osten der Gemeinde Muhr am See zwischen Rathaus und Bahnhof, nördlich der „Bahnhofstraße“ und östlich der Straße „Sandweg“. Die Grenzen des Geltungsbereiches entsprechen den Grundstücksgrenzen des Flurstückes Nr. 426, Gemarkung Altenmuhr. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Die Bebauungsplansatzung mit Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 25.04.2017 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

**Allgemeine Dienstzeiten
Zweckverband Altmühlsee**

| | |
|-------------------|--|
| Montag, Dienstag: | 08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch: | 08:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag: | 08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr |
| Freitag: | 08:00 - 12:30 Uhr |

**Allgemeine Dienstzeiten
Rathaus Gemeinde Muhr am See**

| | |
|---------------------|-------------------|
| Montag, Donnerstag: | 08:00 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch: | 08:00 - 17:30 Uhr |
| Freitag: | 08:00 - 12:00 Uhr |

Die Bauleitplanung erfolgte im sogenannten beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung wurde abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Muhr am See oder dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 71

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 105/2017

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan Ornbau „WA am Altmühlzuleiter“ -
Stadtteil Gern
- Inkrafttreten**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Beschluss vom 13.12.2006 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „WA am Altmühlzuleiter“ - Stadtteil Gern, Stadt Ornbau als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Ornbau, Vorstadt 1, 91737 Ornbau, in der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, Triesdorfer Straße 8, 91746 Weidenbach und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 71

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee
- **ingeschränkte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB****

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee, beschlossen. Der Aufstellungsbereich befindet sich im Süden von Absberg, direkt an der Badehalbinsel Absberg.

In der Sitzung am 07.12.2016 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen bzw. Einwände oder Anregungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Ergebnis der Abwägung wurde durch das verantwortliche Planungsbüro in dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung eingearbeitet (Stand 14.02.2017).

Aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken der Regierung von Mittelfranken fand am 03.04.2017 ein Ortstermin mit Frau Dr. Kluxen (Höhere Naturschutzbehörde) statt. Durch vereinbarte Änderungen wird erneut die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erforderlich. Hierbei ist jedoch eine verkürzte Auslegungszeit von drei Wochen ausreichend. Ebenso kann in diesem Verfahren nur Stellung zu den geänderten Punkten genommen werden.

Diese sind:

- **Vermeidungsmaßnahme V4: Installation von Wellenbrechern zum Schutz des Nordufers.**
Zwischen dem nördlichen Ende der Seilbahn 1 und den artenschutzrechtlich sensiblen Bereichen des Nordufers sind zwei Ketten schwimmender Wellenbrecher (Typ „Unit Wave Breaker“ oder vergleichbar) gemäß Planzeichnung mit Längen von mindestens 20 bzw. 40 m anzulegen. Die Wellenbrecher sind mit heimischen Wasserpflanzen zu begrünen.
- **Vermeidungsmaßnahme V5: Ruhe- und Entwicklungsbereiche am Nordufer**
Zur landseitigen Abschirmung der artenschutzrechtlich sensiblen Bereiche des Nordufers sind in den mit „Ruhe und Entwicklung“ gekennzeichneten Flächen die vorhandenen Gehölze so zu verdichten, dass die Flächen von der Landseite unzugänglich werden. Hierfür sind ergänzende Pflanzungen mit geeigneten heimischen (ggf. bewehr-

ten) Straucharten vorzunehmen. Die Pflanzungen sind landseitig einzuzäunen, bis sich eine dichte, geschlossene Hecke gebildet hat.

- Vermeidungsmaßnahme V6: Einschränkungen für den Wakeboardbetrieb

Aus artenschutzrechtlichen Gründen darf:

1. die Zweimast-Seilbahn (Übungslift) nur bis zur Hälfte ihrer Fahrbereichslänge befahren werden (vgl. Planzeichnung).
2. der Herbstbetrieb der Gesamtanlage darf ab dem 1. Oktober täglich frühestens 1 Stunde nach Sonnenaufgang beginnen.

- Ausgleichsmaßnahme A3: Einrichtung einer Freiwasser-Ruhezone für Wasservögel

Im östlichen Anschluss an das Naturschutzgebiet „Halbinsel im kleinen Brombachsee“ wird eine 9,5 ha große Freiwasser-Ruhezone für Wasservögel ausgewiesen.

Die Ruhezone ist im Zeitraum von Mitte September bis Ende Februar mittels einer Schwimmkette abzugrenzen, um ein geschütztes Rasthabitat für Zugvögel und Wintergäste einzurichten. Die Maßnahme ist vor Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Geologie/Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild/Erholung sowie Kultur- und Sachgüter gibt, sind weitere umweltbezogene Informationen, die sich auf die geänderten/ergänzten Teile des Planentwurfs beziehen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere:

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Naturschutzbehörde) vom 11.10.2016; es werden Aussagen getroffen zu: artenschutzrechtliche Prüfung des Gebietes und Schaffung von Ausgleichsflächen sowie Ersatzmaßnahmen für die beheimateten Tierarten
- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde) vom 17.10.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Beeinträchtigung von besonders geschützten Tierarten, streng beschützte Tierarten und europäische Vogelarten
- finden sich in der Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen) vom 14.10.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Verlust des Brut-, Jagd-, Rast- und Nahrungsgebiets des „Haubentauchers“

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 17.10.2016; es werden Hinweise gegeben zu: Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms

- finden sich in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverband Westmittelfranken vom 12.10.2016; es werden Hinweise gegeben zu: Raumordnung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen:

- finden sich in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Weißenburg i. Bay. vom 22.09.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Einhaltung der Baumfallgrenze
- finden sich in der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH (Nürnberg) vom 14.10.2016; es werden Hinweise gegeben zu: geplante Baumpflanzungen

Für die eingeschränkte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB liegen der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht, sowie sämtliche zum Verfahren gehörenden Pläne und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Dienstag, 23.05.2017 bis Dienstag, 13.06.2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 2. Mai 2017

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 72

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes – Teilplan
Pleinfeld, Ramsberger Strand - Fl.-Nr. 362 – im
Parallelverfahren; Umwandlung von einer Was-
serfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit
gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteili-
gung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes – Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand - Fl.-Nr. 362 – im Parallelverfahren; Umwandlung von einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich direkt am Hafen von Ramsberg.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversamm-
lung am 02.05.2017 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 23.05.2017 bis Freitag, 23.06.2017

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Ramsberg, 2. Mai 2017

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 74

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee – Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand -
Fl.-Nr. 362 – im Parallelverfahren; Umwandlung
von einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferien-
hausgebiet
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit
gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteili-
gung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand - Fl.-Nr. 362 – im Parallelverfahren; Umwandlung von einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich direkt am Hafen von Ramsberg.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversamm-
lung am 02.05.2017 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 23.05.2017 bis Freitag, 23.06.2017

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Ramsberg, 2. Mai 2017

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 74

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Burgoberbach,
Landkreis Ansbach,
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 362.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 138.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 275.100,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage).
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 76.000,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).
3. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 137 Verbandsschüler ohne Gastschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird auf 2.022,79 € und die Investitionsumlage wird auf 558,82 € je Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Burgoberbach, 5. April 2017

Schulverband Burgoberbach
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 16.05.2017 bis einschließlich 23.05.2017 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Burgoberbach, 27. April 2017

Schulverband Burgoberbach
gez.
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 75

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth für das
Haushaltsjahr 2017**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt aufgrund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

| | |
|---|----------------|
| Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.204.835,00 € |
|---|----------------|

und im

| | |
|---|--------------|
| Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 388.000,00 € |
|---|--------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 929.745,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 185.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Fürth, 6. April 2017

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Matthias Dießl
Landrat des Landkreises Fürth
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.05.2017 bis einschließlich 23.05.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90477 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 26. April 2017

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
gez.
Matthias Dießl
Landrat des Landkreises Fürth
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 76

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 5.703.600,00 € |
|--------------------------------------|----------------|

im Vermögenshaushalt

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 215.000,00 € |
|--------------------------------------|--------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder zum Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) gemäß § 20 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2017 auf 212.000,00 Euro festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile sind der Seite IX zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Gunzenhausen, 15. März 2017

Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.05.2017 bis einschließlich 23.05.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 26. April 2017

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat
und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 77

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung
Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags
28. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. März 2017, 97,56 €
Art. 66405028
JURION Onlineausgabe, 12,06 €
Art.-Nr. 08250206
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung
Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags
29. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. April 2017, 103,21 €
Art. 66405029
JURION Onlineausgabe, 12,75 €
Art.-Nr. 08250206
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe
Sonder-Aktualisierung
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Gruber

Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern

Praktikerhandbuch
4. Aktualisierung, Stand: März 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg
90. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Februar 2017, 201,70 €
Art.-Nr. 66197090
JURION Onlineausgabe, 24,92 €
Art.-Nr. 08251670
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
214. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 15. März 2017, 117,91 €
Art.-Nr. 66190214
JURION Onlineausgabe, 14,57 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfäuser

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar
49. Aktualisierung
Stand Februar 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung
154. Aktualisierung, Stand März 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
140. Aktualisierung, Stand Februar 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München
143. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2015, 151,20 €
Art.-Nr. 66343143
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch
137. Aktualisierung, Stand: März 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 78